

Statuten des Vereins „Freunde der Stiftung Oberwallis für Kinder unserer Welt“

A) Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde der Stiftung Oberwallis für Kinder unserer Welt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Als Slogan (Claim) kann der Zusatz „Engagement für eine bessere Zukunft“ an den Vereinsnamen angefügt werden.

Sitz des Vereins ist St. Niklaus.

2. Vereinszweck

- (1) Der Verein „Freunde der Stiftung Oberwallis für Kinder unserer Welt“ verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung bedürftiger Kinder im Sinne der Statuten der Stiftung „Oberwallis für Kinder unserer Welt“.
Zweck ist hierbei die Mittelbeschaffung für die Stiftung „Oberwallis für Kinder unserer Welt“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein „Freunde der Stiftung Oberwallis für Kinder unserer Welt“ gehört keinem Dachverband an.

B) Mitgliedschaft

4. Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - (a) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen),
 - (b) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder unterstützen den Verein aktiv in der Ausübung seiner statutenmässigen Tätigkeit oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Masse gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (2) Mit dem Antrag anerkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Statuten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss gefasst wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sozialen und karitativen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Vereinsversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - (a) Tod,
 - (b) freiwilligen Austritt,
 - (c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - (d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum Ende des 3. Quartals gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über die 6-Monatsfrist hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen von Ziff. 10 (2) der vorliegenden Statuten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (a) grobe Verstöße gegen die Statuten und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - (b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.
- (5) Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen oder vom Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

8. Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

9. Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Ziele des Vereins im Allgemeinen können verliehen werden
 - (a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - (b) die Vereinsnadel in Gold für dreissigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - (c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele im Allgemeinen.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Vereinsversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C) Mittel

10. Beitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Vereinsversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag 6 Monate nach Beginn des Vereinsjahres noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimalig erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

11. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

12. Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässige Vergütungen begünstigt werden.

13. Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.
- (2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

D) Vereinsorgane

14. Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann eine Geschäftsstelle und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltungsaufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismässig hohen Vergütungen entrichtet werden.

15. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Vereinsversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Revisionsstelle.

16. Ordentliche Vereinsversammlung

- (1) Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Sie wird schriftlich, per Email oder durch Publikation durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- (2) Die Vereinsversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die in der Einladung aufgezeigt ist.
- (3) Die Vereinsversammlung wird von Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von einem andern Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Vereinsversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in.

17. Beschlussfassung der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung beschliesst über
 - (1.1) die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,
 - (1.2) die Entlastung des Vorstandes,
 - (1.3) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten,
 - (1.4) die Wahl von zwei unabhängigen Revisoren mit einer Amtszeit von 1 Jahr, die Wiederwahl ist möglich,
 - (1.5) Statutenänderungen,
 - (1.6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (1.7) die Verwendung der erzielten Fördergelder und Spenden
 - (1.8) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder(Ziff. 16) und
 - (1.9) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Handmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung können Beschlüsse und Wahlen auch in geheimer, schriftlicher Abstimmung erfolgen.

- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

18. Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

19. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Vereinsversammlung einberufen. Für die ausserordentliche Vereinsversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung entsprechend.

20. Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen.
Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Wählbar ist, wer die Volljährigkeit erlangt hat.
- (3) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

21. Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und beschliesst über die Art der Zeichnungsberechtigung der einzelnen Mitglieder.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - (b) Leitung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen;
 - (c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung;
 - (d) Aufnahme von Mitgliedern, deren Streichung aus der Mitgliederliste oder deren Ausschluss aus dem Verein;
 - (e) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
 - (f) Inkasso der Jahresbeiträge;
 - (g) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Mittelbeschaffung;
 - (h) Antrag an die Vereinsversammlung von Beiträgen an die Stiftung „Oberwallis für Kinder unserer Welt“;
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschluss über Ehrungen.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über CHF 5'000.-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstands diesen zugestimmt hat.

22. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

23. Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E) Schlussbestimmungen

24. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer statutengemäss einberufenen Vereinsversammlung unter Einhaltung der Regeln von Ziff. 17 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung „Oberwalliser für Kinder unserer Welt“ zu, die es unmittelbar und ausschliesslich zu gemeinnützigen Zwecken gemäss den Zweckbestimmungen ihrer Statuten zu verwenden hat.

25. Inkrafttreten der Statuten

Vorstehende Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. September 2010 beschlossen.

Visp, 21. September 2010